

Die Prüfer der Steuerfahndungsstelle
Sankt Augustin

*am 22/7.78
von St. Augustin
Schall*

Sankt Augustin,

*St. Augustin
22/7.78*

An den
Personalrat Land
der Oberfinanzdirektion Köln
5000 Köln

Betrifft: Personelle Veränderungen bei der Steuerfahndungsstelle
Sankt Augustin

Die Tätigkeit der Steuerfahndungsbeamten unterscheidet sich gegen-
über den anderen Prüfungsdiensten insbesondere dadurch, daß sie
Steuerstraftdelikte aufdecken und verfolgen. Schon bei ausreichenden
Tatverdacht sind sie verpflichtet, ohne Rücksicht auf Ansehen
und Stand der Person, den Sachverhalt zu erforschen und alle un-
aufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache
zu verhindern (§ 439 i.V. mit § 433 Abs. 2 AO). Als Hilfsbeamte
der Staatsanwaltschaft haben sie darüber hinaus die Vorschriften
der Strafprozeßordnung zu beachten. Wir wurden in der Vergangen-
heit in Ausübung dieses gesetzlichen Auftrags durch die vorge-
setzte Dienststelle nicht behindert.

Nunmehr sollte bei der Bearbeitung eines Falles hiervon abgewichen
werden und zwar in dem Umfang, daß mehrere mit der Bearbeitung be-
auftragte Beamte sogar Gefahr liefen, gegen die Vorschrift des
§ 258 a StGB zu verstoßen und sich somit selbst strafbar zu machen.
Hierdurch geraten die Prüfer unausweichlich in Gewissenskonflikt,
weil sie gehalten sind, stets, auch in wesentlich unbedeutenderen

Fällen, den gesetzlichen Auftrag (Verfolgung von Straftaten z.B. bei sog. Schwarzarbeitern) zu erfüllen.

Auf Grund seiner Dienststellung ist der Leiter der Steuerfahndungsstelle, Herr RegDir Förster, der Gefahr des Verstoßes gegen § 258 a StGB am stärksten ausgesetzt.

Wie uns von verschiedenen Seiten bekannt wurde, hat der Dienststellenleiter, weil er den betreffenden Fall dem gesetzlichen Auftrag entsprechend trotz seiner Brisanz konsequent bearbeitet hat, erhebliche Schwierigkeiten mit seinen Dienstvorgesetzten bekommen. Die Richtigkeit seines Vorgehens ist schon daraus zu erkennen, daß inzwischen die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren weiter verfolgt. Nunmehr soll er gegen seinen Willen an eine andere Dienststelle abgeordnet oder versetzt werden. Aus unserer Sicht kann die Versetzung nicht mit den zur Zeit im höheren Dienst stattfindenden Umbesetzungen oder aus anderen Gründen, die in seiner Person liegen, begründet werden.

Inbesondere wird darauf hingewiesen, daß der jetzige Dienststellenleiter erst seit ca. 2 1/2 Jahren diese Funktion ausübt und ein häufiger Wechsel der Vorgesetzten aus unserer Sicht für die Dienststelle nicht förderlich ist.

Es spricht sehr viel dafür, daß der tatsächliche Grund der Versetzung nur in dem oben geschilderten Fall liegen kann. Daher besteht bei allen Prüfern die ernsthafte Befürchtung, daß künftig auch auf ihrer Ebene bei ordnungsmäßiger Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle entsprechende personelle Veränderungen eintreten könnten.

Wir bitten deshalb unsere Personalvertretung, den oben geschilderten Sachverhalt zu überprüfen und bei Anfrage der Oberfinanzdirektion der Abordnung bzw. Versetzung des Dienststellenleiters nicht die Zustimmung zu geben und in Zukunft gleichgelagerte Fälle unserer Dienststelle ebenso zu behandeln. Unsere erwähnten Befürchtungen können nur durch diese Maßnahme ausgeräumt werden.